



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Per E-Mail

Landesamt für Natur, Umwelt und
Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
Leibnizstr. 10
45659 Recklinghausen

nachrichtlich

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
- Tierseuchenkasse -

Chemische- und Veterinäruntersuchungsämter

Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V.

Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V.

Tierärztekammer Nordrhein

Tierärztekammer Westfalen-Lippe

**Afrikanische Schweinepest, Früherkennung und Vorbereitung der
Erlangung des Status in schweinehaltenden Betrieben**

Der Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU ermöglicht es Landwirtinnen und Landwirten für schweinehaltende Betriebe im Falle des Ausbruchs der ASP bei Wildschweinen gemäß Artikel 3, Nummer 3 einen sogenannten Status zu erlangen.

Im Rahmen der Früherkennung der ASP in der Hausschweinepopulation können schweinehaltende Betriebe bereits vor Ausbruch der ASP freiwillig die Voraussetzungen für die Erlangung des Status erfüllen. Im Falle des Ausbruchs der ASP und im Falle, dass ein Betrieb im gefährdeten Gebiet liegt, hätte dieser den Vorteil sofort die erleichterten Bedingungen des sogenannten Status wahrzunehmen.

26.05.2020
Seite 1 von 3

Aktenzeichen VI-5 - 2000.16.7
bei Antwort bitte angeben

Frau Dr. Jacobsen
Telefon: 0211 4566-355
Telefax: 0211 4566-432
karen.jacobsen@mulnv.nrw.de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Voraussetzung für die Erlangung des sogenannten Status sind folgende Punkte.

1. Erfüllung der festgelegten Biosicherheitskriterien
2. Inspektion des Betriebes und klinische Untersuchung der Schweine des Betriebes mindestens zweimal jährlich und mindestens im Abstand von vier Monaten
3. Virologische Untersuchung zumindest der ersten beiden mindestens 60 Tage alten in jeder Produktionseinheit jede Woche verendeten Schweine

Zu 1. Die Festlegung der Biosicherheitskriterien erfolgt gemäß den Vorgaben der Viehverkehrs- und der Schweinehaltungshygiene-Verordnung. Innerhalb der ersten vier Monate, nachdem für einen Betrieb die Vorbereitung für die Erlangung des sogenannten Status beantragt wurde, soll das zuständige Veterinäramt die Einhaltung der Biosicherheitskriterien im Rahmen einer Kontrolle überprüfen. Ich bitte Sie, den zuständigen Veterinärämtern eine entsprechende Checkliste zur Verfügung zu stellen. Sollte ein Betrieb die Biosicherheitskriterien nicht einhalten und dies gelangt der zuständigen Behörde zur Kenntnis, muss diese Information durch die Veterinärämter an die Tierseuchenkasse weitergegeben werden.

Zu 2. Die Durchführung der Betriebsinspektion und der klinischen Untersuchungen erfolgt durch die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte. Amtliche Tierärztinnen und Tierärzte können auch die vom zuständigen Veterinäramt beauftragen, bestandbetreuenden Tierärztinnen und Tierärzte sein. In diesem Fall sollen die Inhalte des Rahmenübereinkommens vom 17.07.2019 analog angewendet werden. Die Vorgaben des Kapitel IV des Anhangs der Entscheidung 2003/422/EG sind anzuwenden. Ich bitte Sie den Veterinärämtern ein erläuterndes Merkblatt zur Durchführung der Betriebsinspektionen und der klinischen Untersuchungen zur Verfügung zu stellen.

Die Durchführung der klinischen Untersuchungen durch die beauftragten, bestandbetreuenden Tierärztinnen und Tierärzte im erforderlichen Maße soll von den zuständigen Veterinärämtern im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeiten geprüft werden. Erfolgen diese nicht im erforderlichen Maße, muss diese Information durch die Veterinärämter an die Tierseuchenkasse weitergegeben werden.



Zu 3. Mit der Durchführung der Probenahme von verendeten Schweinen für die virologische Untersuchung werden praktizierende Tierärztinnen und Tierärzte direkt durch die Landwirtin oder den Landwirt beauftragt. Es muss sichergestellt werden, dass die Versendung der Probe an das zuständige Chemische- und Veterinäruntersuchungsamt unter Verwendung des Antragsformulars aus der HI-Tier Datenbank erfolgt.

Hinweis zur Produktionseinheit: Als Produktionseinheit muss mindestens ein Betriebsstandort angesehen werden.

Mehrere Produktionseinheiten pro Betriebsstandort liegen vor, sofern die Struktur und Größe der Produktionseinheiten sowie der Abstand zwischen ihnen und die dort stattfindenden Tätigkeiten so beschaffen sind, dass die Räumlichkeiten für Unterbringung, Haltung und Fütterung völlig voneinander getrennt sind und sich das Virus nicht von einer Produktionseinheit auf eine andere ausbreiten kann. Die Entscheidung, ob pro Betriebsstandort mehrere Produktionseinheiten bestehen, obliegt der zuständigen Behörde.

Jeder Betriebsstandort muss über eine eigene Registriernummer verfügen, um an der Vorbereitung zur Erlangung des sogenannten Status teilnehmen zu können. In den Fällen in denen sich auf einem Standort Betriebe mit verschiedenen Registriernummern befinden, müssen für jede Registriernummer die Voraussetzungen einzeln erfüllt werden.

Derzeit wird ein HIT-basiertes ASP-Konzept für Verbringungsuntersuchungen und Statusbetriebe erstellt. Ich bitte Sie zu veranlassen, dass soweit und sobald möglich dieses auch bei der Vorbereitung der Erlangung des sogenannten Status in schweinehaltenden Betrieben genutzt wird, damit bereits für den Ausbruchfall Erfahrungen gesammelt werden können. Bitte stellen Sie für diesen Zweck den zuständigen Veterinärämtern und den Chemische- und Veterinäruntersuchungsämtern das entsprechende Anwendungskonzept zur Verfügung.

Im Auftrag

Hies